

Universität Passau

Der Kanzler

Universität Passau 94030 Passau

An alle

- Professorinnen und Professoren
- Institute
- Zentralen Einrichtungen für Lehre und Forschung
- Dekanate
- Abteilungen, Referate und Hauptämter der Zentralen Universitätsverwaltung

der Universität Passau

Passau, 7. März 2003

Auskunft erteilt: Hr. Höng
Tel.: 0851/509-1220
Fax: 0851/509-1005
alois.hoeng@uni-passau.de

Auskunft erteilt: Fr. Stümpfl
Tel.: 0851/509-1221
Fax: 0851/509-1005
Birgit.Stuempfl@uni-passau.de

www.uni-passau.de

Anschrift für Paket- u. Eilsendungen
94032 Passau
Innstraße 41

Az.: IV-07.1001/2003

Vollzug steuerrechtlicher Bestimmungen bei wirtschaftlichen Betätigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Drittmittelaufkommen der Universität Passau ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Das hängt vor allem damit zusammen, dass die wirtschaftlichen Betätigungen ausgeweitet worden sind.

Mit der Ausweitung der Einnahmen aus wirtschaftlichen Betätigungen wurden jedoch Betragsgrenzen überschritten, die einzelne Tätigkeitsbereiche steuerlich relevant machen. Die Universität muss deshalb für eine ordnungsgemäße steuerliche Behandlung dieser Bereiche sorgen, wobei das primär auf umsatzsteuerrechtlichem Gebiet geschehen muss.

Wegen der Komplexität der zu beachtenden Bestimmungen und der zwingenden Notwendigkeit einer universitäts-einheitlichen Anwendung, bitte ich künftig wie folgt zu verfahren:

Soweit Sie Entgelte im Zusammenhang mit

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
- der Erstellung von Gutachten (soweit nicht in Nebentätigkeit)
- Schriftenverkauf
- Materialverkauf
- Veranstaltungen wie Symposia und Kolloquia
- Weiterbildungsveranstaltungen
- Werbeanzeigen in Schriften
- etc.

berechnen wollen, ist die Rechnungsstellung und damit auch die umsatzsteuerrechtliche Würdigung des Vorgangs mit der Zentralen Universitätsverwaltung (Herrn Höng bzw. Frau Stümpfl) abzusprechen. Dabei können auch Fragen zur haushaltskonformen Entgeltsfestsetzung geklärt werden.

Soweit vertragliche Vereinbarungen schriftlich fixiert werden, wie z. B. bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, wird die umsatzsteuerrechtliche Würdigung durch das für die Vertragsgestaltung zuständige Rechtsreferat (Herrn Lang) vorgenommen.

Ebenso ist die Erteilung von Gutschriften auf Rechnungsbeträge oder die Veränderung schriftlich fixierter Ansprüche mit den vorgenannten Personen abzustimmen.

Auch für den Fall, dass die Universität Rechnungsempfänger ist, ist darauf zu achten, dass die Rechnungen jene Angaben enthalten, die eine gesetzeskonforme umsatzsteuerrechtliche Würdigung des Vorgangs ermöglichen. Der Universität kann nämlich wegen fehlerhafter Rechnungsangaben zu umsatzsteuerrelevanten Daten Schaden dadurch entstehen, dass sie Steuerbeträge ohne Verpflichtung leistet, oder in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt zurückerhalten kann.

Um solche Probleme zu vermeiden, bitte ich bereits bei Abschluss von Verträgen die grundsätzliche Zuständigkeit der Universitätsverwaltung und der Universitätsbibliothek (Erwerb wissenschaftlicher Literatur) zu beachten.

Wer im Einzelnen zuständig ist, kann jederzeit beim Rechtsreferat (Herrn Lang) sowie bei den Grundsatzreferaten der Abteilungen II und III (Herrn Höng bzw. Herrn Hammer-Behringer) erfragt werden.

Bei der Auftragsvergabe sind komplexe haushaltsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden. Weil deren Beachtung in der Regel einer strengen Prüfung des Obersten Bayerischen Rechnungshofes unterliegt, bitte ich die Hilfe der Verwaltung unbedingt in Anspruch zu nehmen.

Dieses Schreiben wird auch als Merkblatt auf die Homepage der Universität unter „Drittmittelprojekte“ eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Bloch